

# Gesetz

der Selbstverwaltungen REIMANN

=====

*Amtliches Organ zur Verkündung von Gesetzen der Selbstverwaltungen REIMANN*

G-2012 | Ausgegeben in Zwönitz, den 01. Januar 2012 | Nr. 1

## I n h a l t

### Gesetz über Ausweise

Ausweisanwendung §§ 1 bis 6 .....	Seite 1 bis 2
ANLAGE 1 zum Gesetz über Ausweise .....	Seite 3

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetzbuch gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der Selbstverwaltungen Arthur Ingo REIMANN und Annett Ursula REIMANN der Geltungsbereich definiert ist .
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzbuches kann erweitert oder geändert werden durch :
  - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen,
  - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der Selbstverwaltungen REIMANN,
  - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge,
  - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen,
  - e) Änderung der Verfassung,

was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muss.

## § 2 Ausführung

- (1) Die Gestaltung der Personenidentitätsausweise erfolgt nach dem Muster der ANLAGE 1 dieses Gesetzes. Abweichungen davon sind nicht zulässig.
- (2) Ein gültiger Personenidentitätsausweis muss handschriftlich unterschrieben, und vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein.
- (3) Alle Personenidentitätsausweise der Selbstverwaltungen REIMANN dürfen nur von dessen Organen hergestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind zu erstatten.

## § 3 Ausführende Organe

Ausführende Organe werden erst nach Bedarf geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit verfassungsgemäß bei Reimann, Arthur Ingo, welcher bis dahin die Ausweisstelle inne hat.

## § 4 Fälschung

Es ist untersagt Personenidentitätsausweise zu fälschen oder sonst wie zu verändern. Dies stellt einen Straftatbestand dar und wird entsprechend geahndet.

## § 5 Einsatz

Der Personenidentitätsausweis muss nicht zwingend mitgeführt werden. Es wird aber empfohlen diesen immer bei sich zu tragen, da sich daraus keine Nachteile aber Vorteile ergeben, was zum Beispiel im Fall eines Unfalls sein kann.

## § 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Da der Personenidentitätsausweis bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von Reimann, Arthur Ingo eingesetzt wurde, wird hiermit festgelegt, dass dieser Gebrauch im Sinne dieses Gesetzes erfolgte und somit legal war.
- (2) Dieses Gesetz wird gemeinsam mit der Veröffentlichung der Proklamation der Selbstverwaltung Arthur Ingo REIMANN im Weltnetz [ WWW ] wirksam und in Kraft gesetzt.
- (3) Änderungen an diesem Gesetz sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Reimann, Arthur Ingo

Als Mensch

Als natürliche Person

Als Generalbevollmächtigter der Selbstverwaltungen Annett Ursula REIMANN und Arthur Ingo REIMANN

## ANLAGE 1

zum Gesetz über Ausweise der Selbstverwaltungen REIMANN

### Vorderseite des Personenidentitätsausweises



### Rückseite des Personenidentitätsausweises

